



N i e d e r s c h r i f t
über die 71. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
am 30. November 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Zuständigkeit für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung für ein Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8002](#)
Beratung..... 5
Beschluss..... 7
2. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4494](#)
dazu gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 GO LT:
Klimaschutz in Niedersachsen
Antrag der Fraktion der FDP – Drs. 18/4495

b) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - Nds. KlimaG)**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4499](#)

c) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/4839](#)
Fortsetzung der Mitberatung..... 9
Beschluss..... 11

3. a) **Entwurf eines Gesetzes zum Verbot von Erdgas- und Erdölbohrungen im niedersächsischen Wattenmeer**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4824](#)

b) **Einmaliges Ökosystem schützen: Förderung von Öl und Gas im niedersächsischen Wattenmeer beenden**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4823](#)

Fortsetzung der Beratung 13

4. **Vogeljagd im Nationalpark Wattenmeer stoppen - Landwirtinnen und Landwirte bei Gänseschäden besser entschädigen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/1530](#)

Fortsetzung der Mitberatung zur Abgabe einer Stellungnahme..... 15

5. **Standortsuche eines Endlagers für hoch radioaktive Abfälle - die Rolle Niedersachsens im Auswahlverfahren**

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7359](#)

Verfahrensfragen - Planung einer Anhörung..... 17

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Axel Miesner (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Dunja Kreiser (i. V. d. Abg. Marcus Bosse) (SPD)
3. Abg. Axel Brammer (SPD)
4. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
5. Abg. Stefan Klein (SPD)
6. Abg. Guido Pott (SPD)
7. Abg. Volker Senftleben (SPD)
8. Abg. Martin Bäumer (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
10. Abg. Frank Oesterhelweg (CDU)
11. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
12. Abg. Imke Byl (GRÜNE)
13. Abg. Horst Kortlang (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

ParlR'in Brüggeshemke (Mitglied),
ParlR Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Regierungsdirektor Dr. Müller-Rüster.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Beschäftigter Ramm,
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 15.14 Uhr bis 16.07 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Zuständigkeit für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung für ein Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne

Gesetzesentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/8002](#)

direkt überwiesen am 25.11.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV

Beratung

Ziel des Staatsvertrags

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) stellte einleitend kurz die Grundzüge des Gesetzesentwurfs dar und führte im Weiteren aus, durch den Staatsvertrag würden Hoheitsrechte von Bremen auf Niedersachsen zur Genehmigung eines immissionsschutzrechtlich relevanten Schwimmdocks - das teils auf bremischem und teils auf niedersächsischem Gebiet liege - sowie zur Überwachung dieser Anlage auf bremischem Gebiet von den jeweils zuständigen bremischen Behörden auf das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA Oldenburg) übertragen, was keinerlei Nachteil für Niedersachsen bedeute.

Zu § 6

Anschließend führte **der Vertreter des GBD** aus, einzig § 6 sei aus der Sicht des GBD mit verfassungsrechtlichen Risiken verbunden.

Dieser Paragraph solle Bremen und Niedersachsen berechtigen, Regelungen für zukünftige länderübergreifende Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG durch eine Vereinbarung zwischen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und dem für Immissionsschutzrecht zuständigen Ministerium Niedersachsens festzulegen. Damit würden Zuständigkeitsübertragungen mittels Verwaltungsvereinbarung sowohl von der bremischen Behörde auf das GAA Oldenburg als auch andersherum ermöglicht.

Nach Auffassung des GBD sei hierfür eigentlich ein Gesetz erforderlich. Problematisch sei, dass die zu übertragenden Hoheitsrechte nicht spezifiziert seien. Dies stelle aber eher ein Problem bei der Rechtsanwendung dar.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) fragte, ob derlei länderübergreifende Zuständigkeiten, wie sie in § 6 geregelt würden, zuvor schon einmal Inhalt von anderen Staatsverträgen gewesen seien, oder ob es sich dabei um ein Novum handele.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) sagte, er wisse nicht, ob es andere Staatsverträge mit einer solchen Regelung gebe.

MR **Weißer** (StK) erläuterte, die Regelung in § 6 sei inkludiert, damit für künftige Vorhaben ähnlicher Art der Lürssen Werft kein erneuter Staatsvertrag aufgesetzt werden müsse, sodass das Unternehmen schneller agieren könne, was auch wettbewerbsbedeutsam sein könne. Zwar müsse der Gesetzgeber in der Tat tätig werden. Es genüge jedoch, wenn dies, wie hier im Staatsvertrag vorgesehen, einmal geschehe und künftig aufgrund der dann vorhandenen gesetzlichen Ermächtigung gehandelt werde.

Abg. **Horst Kortlang** (FDP) fragte, wieso in § 6 die Senatorin gleichsam namentlich genannt werde, während für Niedersachsen nur das „für Immissionsschutzrecht zuständige Ministerium“ aufgeführt sei.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) antwortete, es handele sich hierbei nur um eine Frage der Rechtstechnik. „Senatorin“ sei in Stadtstaaten die Bezeichnung für Ministerin. In Niedersachsen benenne man bei derartigen Regelungen seit einigen Jahren nicht mehr das konkrete Ministerium, sondern nur das entsprechende Fachgebiet, weil dadurch im Falle einer Umressortierung des Immissionsschutzrechts oder einer Umbenennung des Ministeriums auf entsprechende Anpassungsregelungen verzichtet werden könne.

Hintergrund für das Vorhaben der Lürssen Werft

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE) äußerte ihre Verwunderrung über die unzureichende Information des Ausschusses zu dem Sachverhalt, der zu dem Staatsvertrag geführt habe.

Sie bat um nähere Auskunft zu dem Jachtprojekt und insbesondere auch zu der Frage, ob es Informationen über die mutmaßliche Installation eines Raketenabwehrsystems - sie sei bei ihrer

Recherche auf entsprechende Gerüchte gestoßen - oder eine geplante anderweitige Bewaffnung gebe. Sollte Derartiges vorgesehen sein, wolle sie wissen, ob diese Waffen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen genehmigt seien bzw. - falls nicht - wann dies geschehen solle.

Sie, Frau Byl, stelle sich die Frage, wie vermögend bzw. einflussreich eine Privatperson oder ein Unternehmen - die Identität des Auftraggebers sei unbekannt - sein müsse, um zwei Landesparlamente zur Ratifikation eines Staatsvertrags zu bewegen. Eine genauere Prüfung des Projekts halte sie angesichts dessen für angebracht.

Abg. **Horst Kortlang** (FDP) meinte, auch wenn man diesen Fragen nachgehen sollte, so handle es sich hierbei doch um ein wichtiges Projekt für die regionale Wirtschaft.

MR **Renz** (MU) sagte, ihm lägen keine Informationen zu dem geplanten Jachtbau vor, dies sei für die diskutierte Zuständigkeitsfrage aber auch nicht von Relevanz.

Durch die im Staatsvertrag geregelte Zuständigkeitsübertragung werde die Voraussetzung für das reguläre Verfahren geschaffen, in welchem dann die Bestimmungen gälten, nach denen sich alle Beteiligten, die sich mit derartigen Vorhaben beschäftigten, zu richten hätten.

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE) widersprach dem Argument, mit dem Staatsvertrag werde „nur“ eine Formalie geregelt. Zudem sei es auffällig, dass hierfür eine sofortige Abstimmung erfolgen solle, während in anderen Fällen teils sehr zeitintensiv beraten werde. Von daher sollte der Ausschuss zu dem Projekt vertieft unterrichtet werden, bevor über den Gesetzentwurf zur Ratifikation entschieden werde.

MR **Weißer** (StK) führte aus, der Staatsvertrag solle abgeschlossen werden, weil das Bauvorhaben aufgrund seiner räumlichen Dimensionen über die niedersächsisch-bremische Grenze hinausreiche. Einen Zusammenhang mit der - in der Tat beträchtlichen - Auftragssumme gebe es nur mittelbar. Dass für ein singuläres Vorhaben ein Staatsvertrag abgeschlossen werde, sei hingegen in der Tat ungewöhnlich.

Eine schnelle Klärung der Genehmigungsfragen sei für die Werft, die mit anderen Standorten im Wettbewerb stehe, von Bedeutung.

Kapazitäten des GAA Oldenburg

Abg. **Horst Kortlang** (FDP) gab zu bedenken, es sei wiederholt eine generelle Überlastung der Gewerbeaufsichtsämter beklagt worden. Daher stelle sich die Frage, ob das zuständige GAA Oldenburg über die notwendigen Kapazitäten verfüge.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) antwortete, zu den Kapazitäten des GAA Oldenburg könne er keine Auskunft erteilen.

Mit dem Vorhaben verbundene Umweltwirkungen und Zuständigkeiten

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE) merkte an, eine Abdeckung, wie sie für das Schwimmdock geplant sei, sei wohl ungewöhnlich. Insofern komme die Frage auf, ob der Schiffbau Emissionen verursache, die eine solche Abdeckung erforderten. Wenn dem so sei, müsse ihrer Ansicht nach der Ausschuss informiert werden, um welche Stoffe es sich handle.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) fragte, ob das Vorhaben auch dann Gegenstand des Ausschusses wäre, wenn keine länderübergreifenden Zuständigkeiten geklärt werden müssten, oder ob dann das örtliche Gewerbeaufsichtsamt mit der Behandlung des Themas betraut wäre.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) bekräftigte, er betrachte den Beratungsgegenstand tatsächlich eher als Formalie, die nur deshalb im Ausschuss beraten werde, weil zufällig länderübergreifende Zuständigkeiten zu regeln seien. Befände sich das Schwimmdock vollständig auf niedersächsischem Gebiet, bestände keine Notwendigkeit für einen Staatsvertrag und auch nicht für eine Ausschussbefassung. Es handle sich hier nicht um eine materiell-rechtliche Vorentscheidung über das konkrete Vorhaben, sondern nur um die Klärung einer Zuständigkeitsfrage.

MR **Weißer** (StK) informierte darüber, dass die Genehmigungsaufgaben Niedersachsens - z. B. hinsichtlich der Emissionen - dieselben blieben, wenn der Staatsvertrag nicht zustande käme, sie dann aber ebenso von Bremen durchgeführt werden müssten. Für Niedersachsen ändere sich demnach nichts, es gehe lediglich um die Frage, ob Niedersachsen nur für den größten Teil des Vorhabens oder - mit Staatsvertrag - zu 100 % dafür zuständig sei.

Beschluss

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE) beantragte, die Beschlussfassung bis zum Vorliegen weiterführender Informationen über das Bauvorhaben zu vertagen. - Der **Ausschuss** lehnte dies mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP gegen die Stimme der GRÜNEN ab.

Daraufhin stellte Vors. Abg. **Axel Miesner** (CDU) den Gesetzentwurf zur Abstimmung.

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung:

Enthaltung: GRÜNE

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des mitberatenden Ausschusses.

Berichterstatte(rin) (schriftlicher Bericht): Abg. **Imke Byl** (GRÜNE).

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4494](#)

erste Beratung: 54. Plenarsitzung am 10.09.2019

federführend: AfRuV;

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfWAVuD, AfUEBuK

dazu gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 GO LT:

Klimaschutz in Niedersachsen

Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/4495

b) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - Nds. KlimaG)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4499](#)

erste Beratung: 54. Plenarsitzung am 10.09.2019

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfUEBuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfWAVuD

c) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/4839](#)

erste Beratung: 58. Plenarsitzung am 23.10.2019

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfUEBuK;

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfWAVuD

zu a) bis c) zuletzt mitberaten: 70. Sitzung am 23.11.2020

Fortsetzung der Mitberatung*Beratungsgrundlagen*

- Vorlage 19 Textversion mit den Formulierungsvorschlägen des GBD auf der Grundlage der Vorlage 18
- Vorlage 20 Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU
- Vorlage 21 Arbeitspapier des MU mit Formulierungsvorschlägen als Tischvorlage
- Vorabauszug aus der Niederschrift über die 70. Sitzung des Ausschusses zum ersten Beratungsdurchgang auf der Grundlage der Vorlagen 18 und 19

Artikel 2 - Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)**§ 3 - Begriffsbestimmungen**

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) erinnerte an die Diskussion in der vorangegangenen Sitzung, ob auch die sogenannten F-Gase im Klimagesetz aufgeführt werden sollten. Hierzu legten die Koalitionsfraktionen den Vorschlag in **Vorlage 21** zu **Absatz 1** vor, sagte er, damit auch diese im Gesetz berücksichtigt würden.

Der **Ausschuss** billigte den Änderungsvorschlag.

§ 4 - Niedersächsische Klimaschutzziele

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) stellte den Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU zu **Absatz 1** gemäß **Vorlage 20** vor, die neue Formulierungen zu den **Nrn. 1 und 3**, also zur Minderung der Gesamtemissionen bis 2030 bzw. 2050 und zur bilanziellen Deckelung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien, vorsehe.

Der **Ausschuss** billigte den Änderungsvorschlag.

§ 6/1 - Begriffsbestimmungen

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) rief die Diskussion in der vorangegangenen Sitzung zu **Absatz 1/1 Nr. 2** in Erinnerung, bei der die Frage aufgekommen sei, ob mit dem vom MU initiierten Vorschlag das Ziel der Senkung des Primärenergieverbrauchs infrage gestellt werde. Die Koalitionsfraktionen und das MU plädierten von daher dafür, im Kern an der Formulierung des Gesetzentwurfs festzuhalten.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläuterte, gleichwohl sollte die Formulierung in der Fassung des Gesetzentwurfs nach dem Wort „sowie“ an die Formulierung des Ziels zum Ausbau erneuerbarer Energien in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 - neu - angeglichen werden. Insoweit würden allerdings auch hier „Zwischenziele“ definiert, denn die Zieldefinition sei bereits in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 - neu - enthalten. Eine entsprechende, an Nr. 1 angepasste Formulierung für Absatz 1/1 Nr. 2 könnte insoweit wie folgt lauten:

„eine Darstellung der Ziele der Landesregierung zur Senkung des Primärenergieverbrauchs sowie die Festlegung von Zwischenzielen, die bis zur Erreichung des Deckungsziels nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 schrittweise erreicht werden sollen und“.

Mit dem sich daraus ergebenden Verzicht auf den in der 70. Sitzung diskutierten Begriff „Zielsetzungen“ sei auch die Formulierung in der eckigen Klammer (in Vorlage 19; also „Ziele“ statt „Zielsetzungen“) in **Absatz 1/1 Nr. 3** anzupassen:

„eine Darstellung der geplanten Maßnahmen, die einen Beitrag zur Erreichung der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 _____ genannten Ziele und der in den _____ Nummern 1 und 2 genannten Ziele und Zwischenziele leisten _____, wobei im Rahmen der Möglichkeiten des Landes auch Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zur Erforschung und Entwicklung klimaschützender Technologien _____ vorzusehen sind.“

Analog sei in **Absatz 1/3 Nr. 1** vorzugehen:

„_____ der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie des Ausbaus erneuerbarer Energien einschließlich _____ der _____ notwendigen _____ Stromnetz- und Energieinfrastruktur für die Erreichung der Ziele nach § 4 Abs. 1 Satz 1

Nrn. 1 und 3 sowie der Ziele und Zwischenziele nach Absatz 1/1 Nrn. 1 und 2,“.

Der **Ausschuss** billigte die Änderungsvorschläge.

§ 6/2 - Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

§ 11 - Klimakompetenzzentrum

Die **Vertreterin des GBD** wies auf die Entscheidung des Ausschusses in der vorangegangenen Sitzung zur Gesetzesüberschrift und zu Artikel 1 hin, jeweils auf die vorgeschlagene Ergänzung um das Adjektiv „negative(n)“ - zur näheren Beschreibung der zu mindernden Folgen des Klimawandels - zu verzichten. Konsequenterweise sollte auch in **§ 11** auf diesen Zusatz verzichtet werden, sodass sich für **Absatz 1 Satz 2** folgende Formulierung ergäbe:

„Zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 erstellt das Klimakompetenzzentrum insbesondere Klimaprojektionen für Niedersachsen und seine Teilräume und bewertet diese, entwickelt Maßnahmen zur Anpassung an die ~~negativen~~ Folgen des Klimawandels, stellt klimatologische Daten zur Verfügung und unterhält Indikatoren- und Monitoringsysteme zur dauerhaften Beobachtung des Klimawandels und seiner Folgen.“

Der **Ausschuss** billigte den Änderungsvorschlag.

In diesem Zusammenhang wies ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) darauf hin, dass die Streichung des Adjektivs „negative“ in **§ 6/2 Abs. 2 Satz 2** - in ihm gehe es um den Vorsorgegrundsatz, der für die Anpassungsstrategie maßgeblich sein solle - nicht sinnvoll wäre, weil eine Vorsorge die Vermeidung negativer Entwicklungen impliziere. - Der **Ausschuss** schloss sich dieser Auffassung an.

Im Kontext von **§ 6/2 Abs. 2** trug die **Vertreterin des GBD** den sich aus der Entscheidung des Ausschusses in der vorangegangenen Sitzung zu **Satz 1** vor:

„Die Anpassungsstrategie enthält

- 1. eine Beschreibung der Auswirkungen des Klimawandels auf Niedersachsen,**

insbesondere seiner Folgen für die Bevölkerung und ihren Gesundheitsschutz, die Infrastruktur, die Küsten, das Grundwasser, den Hochwasserschutz, die Land-, Wald- und Forstwirtschaft, den Boden, die Natur sowie die Biodiversität, _____ und“.

2. Der **Ausschuss** bestätigte seine Entscheidung in der 70. Sitzung.

§ 12 - Monitoring

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) erinnerte an die Diskussion in der vorangegangenen Sitzung über die Parallelität der Regelungen zu den von den Kommunen und den vom Land vorzulegenden Energieberichten über die jeweiligen Gebäude. Hierzu legten die Koalitionsfraktionen den Vorschlag in **Vorlage 21** zu **Absatz 2 Satz 1 Nr. 2** vor. Damit würden auch gemietete Gebäude von der Vorschrift erfasst:

„einem _____ von dem für das staatliche Baumanagement zuständigen Ministerium zu erstellenden Energiebericht für die ~~im Eigentum des Landes stehenden und von der Landesverwaltung~~ genutzten Gebäude _____ und“.

Der **Ausschuss** billigte den Änderungsvorschlag.

§ 7 - Energieberichte der Kommunen

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) ergänzte, dann biete es sich an, die analoge Regelung für Kommunen in **Absatz 2 Satz 1 Nr. 2** wie folgt anzupassen:

„die Verbräuche je Kalenderjahr an Strom- und Heizenergie derjenigen von der Kommune genutzten Gebäude, ...“

Der **Ausschuss** billigte den Änderungsvorschlag.

Beschluss

- a) Der mitberatende **Ausschuss** votierte gegenüber dem federführenden Ausschuss dafür, dem Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfs und des Antrags der Fraktion der FDP zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: FDP

Enthaltung: -

- b) Der mitberatende **Ausschuss** votierte gegenüber dem federführenden Ausschuss dafür, dem Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

- b) Der mitberatende **Ausschuss** votierte gegenüber dem federführenden Ausschuss dafür, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD und der CDU in geänderter Fassung zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP

Tagesordnungspunkt 3:

a) **Entwurf eines Gesetzes zum Verbot von Erdgas- und Erdölbohrungen im niedersächsischen Wattenmeer**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/482](#)

erste Beratung: 58. Plenarsitzung am 23.10.2019

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV

b) **Einmaliges Ökosystem schützen: Förderung von Öl und Gas im niedersächsischen Wattenmeer beenden**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4823](#)

erste Beratung: 58. Plenarsitzung am 23.10.2019

AfUEBuK

zu a) und b) zuletzt beraten: 58. Sitzung am 20.04.2020

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE) erinnerte einleitend daran, dass über den Gesetzentwurf und den Antrag seit mittlerweile mehr als 13 Monaten beraten werde. Diese Zeit, warnte sie, werde vom Gasförderunternehmen ONE-Dyas B. V. genutzt, um das Förderprojekt vor Borkum voranzutreiben. In diesen Wochen finde der Scopingtermin für die Umweltverträglichkeitsprüfung statt. Das Ziel des Verfahrens sei bekanntlich eine von niederländischem Territorium aus geführte Ablenkbohrung, um in den nächsten rund 20 Jahren auch aus einer Lagerstätte unter dem niedersächsischen Wattenmeer Erdgas zu fördern.

Über das Ziel und die Notwendigkeit, in einem derart wertvollen Lebensraum kein Erdgas zu fördern, habe nach ihrer, Frau Byls, Auffassung immer großes Einvernehmen geherrscht. Zudem sei von den Koalitionsfraktionen mehrfach angekündigt worden, das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ entsprechend zu novellieren; diese Novelle stehe aber nach wie vor aus.

Da allmählich die Zeit ablaufe, um die ONE-Dyas-Bohrung zu verhindern, bitte sie darum, die Bera-

tung des Gesetzentwurfs und des Antrags in dieser Sitzung abzuschließen.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) betonte, aus der Sicht seiner Fraktion fehlten noch einige Informationen, um beiden Beratungsgegenständen zustimmen zu können. Insofern könnte sie beide zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur ablehnen. Von daher empfehle er, dass sich der Ausschuss ergänzend unterrichten lasse, um auf dieser Grundlage die Beratung abschließen zu können.

So werde im Antrag gefordert, „die Aufsuchungs- und Förderkonzessionen im niedersächsischen Wattenmeer und den angrenzenden Gebieten nicht weiter zu verlängern“. Zu klären sei also z. B., ob dadurch das Land mit Regressforderungen - gegebenenfalls in welcher Höhe - konfrontiert werden könne.

Aus dem MU sei zu hören, dass die Novellierung des Wattenmeergesetzes in der nächsten Zeit anstehe. Dabei zeichne sich ein Einvernehmen über ein Verbot von Bohrungen im Nationalparkbereich ab. Die in Rede stehende Bohrung solle seinen, Hujahns, Informationen nach allerdings außerhalb des Nationalparkareals niedergebracht werden; auch hierüber könnte eine Unterrichtung Klarheit verschaffen.

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE) kritisierte, dass diese Beratungsstände seit mehr als einem Jahr vorlägen, ohne dass es Fortschritte beim rechtlichen Schutz des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ gegeben habe.

Im Sinne eines einvernehmlichen Vorgehens sei sie, Frau Byl, auch mit einer abschließenden Beratung in der nächsten Ausschusssitzung einverstanden. Weitere Verzögerungen seien aber abzulehnen; denn das Thema dränge.

Abg. **Horst Kortlang** (FDP) und Abg. **Martin Bäumer** (CDU) schlossen sich dem Vorschlag von Abg. Hujahn an. Der Vertreter der FDP-Fraktion bat darum, zeitnah nicht nur zu den genannten Aspekten, sondern auch über den Sachstand der politischen und verfahrensseitigen Entwicklung zu diesem Thema unterrichtet zu werden.

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung um eine ergänzende Unterrichtung noch im Januar 2021 insbesondere mit den angesprochenen Schwerpunkten.

Tagesordnungspunkt 4:

Vogeljagd im Nationalpark Wattenmeer stoppen - Landwirtinnen und Landwirte bei Gänsechäden besser entschädigen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/1530](#)

direkt überwiesen am 07.09.2018

federführend: AfELuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39

Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF;

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2

Satz 3 GO LT: AfUEBuK

Fortsetzung der Mitberatung zur Abgabe einer Stellungnahme

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE) nahm Bezug auf einige Fragen, die in der 51. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 2. September 2020 offen geblieben seien, und erkundigte sich, ob der für Spätsommer/Herbst 2020 angekündigte Bericht der Landwirtschaftskammer über das Rastspitzenmodell für Grünlandflächen mittlerweile vorliege. Damals habe man gesagt, ein positiver Bericht werde zu dessen Umsetzung führen.

Ferner fragte sie nach einem Zeitplan für die entsprechende Billigkeitsrichtlinie.

Abschließend bat Frau Byl um eine Prognose über die Auswirkungen und die Ausbreitung der Vogelgrippe H5N1 auf die Vogelbestände, z. B. auf die nordischen Gastvögel.

Herr **Dr. Düttmann** (MU) führte aus, das Gutachten liege seit vergangener Woche vor. Es habe sich herausgestellt, dass die von der Landwirtschaftskammer und dem NLWKN konzipierte Methode erfolgreich angewendet werden könne.

Die Billigkeitsrichtlinie noGa-Acker solle nun um den Grünlandbereich erweitert werden. Die logistische Umsetzung sei allerdings noch zu klären.

Anders als im Ackerbereich seien bei festgestellten Grünlandschäden zwei Begutachtungstermine erforderlich: Erstens müsse nach der Schadensmeldung vor Ort geprüft werden, ob Gänsefraßschäden vorlägen. Dann sei kurz vor dem ersten Grasschnitt eine zweite Begehung notwendig, um in Erfahrung zu bringen, ob und in welchem Aus-

maß eine Erholung der Grünfläche stattgefunden habe. Ein logistisches Problem sei es, dass es gerade im Küstenbereich nur ein sehr enges Zeitfenster für den erste Grasschnitt gebe, weshalb entsprechend viel Personal zur Begutachtung sämtlicher betroffener Flächen benötigt werde.

Ein konkreter Zeitplan stehe noch nicht fest. Gemeinsam mit dem Referat 26 (Grundsatzangelegenheiten des Naturschutzes), das die Richtlinie federführend erarbeitet habe, werde man die Details der Richtlinienenerweiterung klären. Falls die EU nicht involviert werden müsse, was noch offen sei, sei eine schnellere Abwicklung des Prozesses zu erwarten.

Zur Vogelgrippe habe die Verwaltung des Nationalparks Wattenmeer letzte Woche mitgeteilt, dass zwar Tiere erkrankt seien, die Zahl der Fälle aber deutlich unter der für die schleswig-holsteinischen Küste gemeldeten liege.

Da primär Gänse - allen voran Weißwangengänse - von der Krankheit betroffen seien, müsse nun berechnet werden, inwieweit eine Anpassung des Gänsemanagements erforderlich sei.

MR'in **Abel** (ML) sagte, laut einer letztwöchigen Telefonkonferenz mit der Veterinärverwaltung und den fünf Küstenlandkreisen wisse man aktuell von 40 nachgewiesenen erkrankten Tieren in Niedersachsen. In Schleswig-Holstein gebe es 8 500 tote Tiere. Die hiesige Lage sei somit noch nicht sehr dramatisch, und von einer Gefährdung der Population könne - nach aktuellem Stand - noch keine Rede sein. Allerdings wisse man mittlerweile auch von Einzelfällen im Binnenland. Bliebe es dabei, wäre wohl keine Anpassung des Gänsemanagements erforderlich.

Abschließend betonte Abg. **Imke Byl** (GRÜNE), der Antrag ihrer Fraktion werde durch die geplanten Maßnahmen nicht obsolet. In ihm gehe es explizit um die Unterstützung der Landwirtinnen und Landwirte, welche Schäden außerhalb der Vogelschutzgebiete - wo das Land bisher keine Entschädigungszahlungen vorsehe - zu beklagen hätten. Die Argumentation, dass dies außerhalb der Vogelschutzgebiete der „normale Lauf der Dinge“ sei und zudem ein Jagen der Tiere erlaubt sei, Sorge bei den Geschädigten für Verdross.

Eine bloße Jagd auf die Vögel führe keineswegs zu einer völligen Verhinderung der Schäden, weshalb die Billigkeitsregelung um den entspre-

chenden Grünlandbereich erweitert werden müsse.

Die 8,1 Millionen Euro, welche aktuell jährlich als finanzieller Ausgleich von Ertragseinbußen durch Agrarumweltmaßnahmen aufgewandt würden, seien ein guter Anfang. Nun müssten diese Maßnahmen auch außerhalb der Schutzgebiete umgesetzt werden.

Abg. **Horst Kortlang** (FDP) sagte, er wisse von beträchtlichem Unmut aufseiten der Landwirtschaft in der Grünlandregion der Wesermarsch. Zwar heiße man dort den finanziellen Ausgleich gut, jedoch müsse nach den Schäden entsprechende Futter zugekauft werden, das nicht selten aus Übersee importiert werde; die negativen Auswirkungen des Futtermittelanbaus dort - eventuell sogar auf frisch gerodeten Flächen - und des Transports würden bislang seiner Meinung nach nicht ausreichend betrachtet.

Ferner führe die Verkotung durch die Gänse zu einem hohen Salmonellenaufkommen auch in Wasserschutzgebieten, weshalb außerdem ein dringender Handlungsbedarf bestehe.

*

Damit schloss der **Ausschuss** die Mitberatung zur Abgabe einer Stellungnahme ab und kam überein, dem federführenden Ausschuss einen Protokollauszug zu übersenden.

Tagesordnungspunkt 5:

Standortsuche eines Endlagers für hoch radioaktive Abfälle - die Rolle Niedersachsens im Auswahlverfahren

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7359](#)

erste Beratung: 84. Sitzung am 16.09.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 68. Sitzung am 12.10.2020

Verfahrensfragen - Planung einer Anhörung

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE) sagte, eine Anhörung vor dem 4. Februar 2021 sei ratsam, um das durch sie gewonnene Wissen auch in den ersten Beratungstermin der Fachkonferenz Teilgebiete einfließen zu lassen.

Vors. Abg. **Axel Miesner** (CDU) gab zu bedenken, angesichts der noch nicht erfolgten Einladungen und der bevorstehenden Weihnachtszeit halte er es für unwahrscheinlich, dass die Anhörung mit einer so kurzen Vorlaufzeit den erhofften Erkenntnisgewinn bringen könne.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) ergänzte, aufgrund der bundesweiten Relevanz des Themas seien erwartungsgemäß auch Vertreter von Bundesbehörden anzuhören. Seiner Erfahrung nach sei von diesen bei einer zu kurzfristigen Einladung eine Absage zu befürchten. Insofern biete sich ein Termin Anfang März 2021 an.

Diese Argumente seien nicht von der Hand zu weisen, meinte Abg. **Imke Byl** (GRÜNE), und legte Wert darauf, dass die Anhörung vor dem zweiten Beratungstermin der Fachkonferenz Teilgebiete stattfinde.

Der **Ausschuss** kam überein, die Anhörung für den 1. März 2021 vorzusehen. Die Fraktionen wurden gebeten, die Anzuhörenden bis zum 10. Dezember 2020 nach dem Schlüssel 3/3/1/1 gegenüber der Landtagsverwaltung zu benennen.
